

Vorbemerkungen zum Leitfaden "Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung" aus der Sicht des Grundwasserschutzes

Nach den derzeit geltenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die bebaut werden, durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden.

Generell deckt sich die Forderung nach Versickerung mit der Forderung des § 3a Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg auf Berücksichtigung der Belange der Grundwasserneubildung bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche.

Entscheidend für die Zulässigkeit und die dauerhafte Funktion einer Versickerungsanlage sind die jeweiligen Standortverhältnisse des Grundstückes.

Versickerungen, zentral oder dezentral, sind dann als kritisch anzusehen oder ausgeschlossen, wenn folgende Verhältnisse vorliegen:

- der natürlich gelagerte Boden weist einen geringeren Durchlässigkeitsbeiwert als 5×10^{-6} m/s aus,
- es steht ein klüftiger Untergrund an, der nicht ausreichend durch bindige Deckschichten überlagert ist,
- das Grundstück befindet sich in Hanglage und es besteht die Möglichkeit, dass tiefer liegende Grundstücke vernässen,
- die maximalen Grundwasserstände liegen im Bereich der Gründungssohle von bestehenden oder geplanten Gebäuden,
- die Versickerungsanlage befindet sich im Bereich einer Altlast, Bodenverunreinigung oder ähnlichem.

In all diesen Fällen verbietet sich eine standardisierte Fachplanung, vielmehr ist den jeweiligen Problempunkten verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken, z.B. durch zusätzliche Gutachten.

Das Durchstoßen bindiger Deckschichten mit Versickerungseinrichtungen bzw. der Bodenaustausch zur Herstellung günstigerer Durchlässigkeiten ist grundsätzlich nicht vertretbar.